

# Satzung

## **zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 13.12.2023**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Vendersheim in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer für Wohngebiete auf 20 Jahre festgesetzt. Für Gewerbegebiete wird die Verschonungsdauer auf 10 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG in Verbindung mit der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Vendersheim über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	12 Jahre

- EUR 12,01 bis 13,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche .....	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

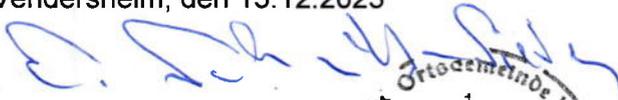
- EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche .....	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vendersheim, den 13.12.2023



Elfi Schmitt-Sieben  
Ortsbürgermeisterin



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 2 vom 14.01.2024

Wörrstadt, der  
Im Auftrag

8.1.2024

